

SATZUNG

über die Einrichtung eines Jugendbeirates in der Kreisstadt Neunkirchen in der Fassung des 1. Nachtrages vom 25.11.2009

Aufgrund der §§ 12 und 49 a Kommunalselbstverwaltungsgesetz (Amtsblatt S. 682) (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997, zuletzt geändert am 14.10.1998 (Amtsblatt S. 1030), wird auf Beschluss des Stadtrates vom 20.12.2000 folgende Satzung erlassen.

§ 1

Einrichtung eines Jugendbeirates

Für die Wahrnehmung von Jugendinteressen ist für das Gebiet der Kreisstadt Neunkirchen ein Jugendbeirat eingerichtet.

Der Jugendbeirat führt die Bezeichnung "Jugendbeirat der Kreisstadt Neunkirchen".

§ 2

Beteiligung

- (1) Der Jugendbeirat ist bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen junger Menschen berühren, angemessen zu beteiligen.

Dies können z. B. sein:

- die Ausstattung und Nutzung von Schulgebäuden
- die Schaffung und Gestaltung von Freizeitstätten (Skateranlagen, Bolzplätzen, Jugendzentren)
- Probleme beim öffentlichen Personennahverkehr
- das Erstellen von Freizeitangeboten

- (2) Der/die Vorsitzende oder ein anderes, vom Jugendbeirat auf Dauer zu bestimmendes Mitglied ist berechtigt, an der Sitzung des Stadtrates, seiner Ausschüsse oder den Sitzungen der Ortsräte, in denen in Abs. 1 angesprochene Themen behandelt werden, mit beratender Stimme teilzunehmen.
Er/sie hat ein Anhörungs- und Rederecht.

§ 3

Zusammensetzung

- (1) Der Jugendbeirat soll aus 19 Mitglieder bestehen:
- a) 6 VertreterInnen aus dem Kreis der SchülerInnen der im Stadtgebiet vorgehaltenen allgemein bildenden/berufsbildenden Schulen mit Ausnahme der Grundschulen
 - b) 10 VertreterInnen der im Stadtgebiet aktiven Vereine und Verbände, die nachweislich Jugendarbeit betreiben
 - c) 3 VertreterInnen, die nicht unter den Bereich b) fallen
- (2) Sollte die Zahl von 19 Kandidaten zur Wahl des Jugendbeirates nicht erreicht werden, kann die Anzahl der Mitglieder durch die Vollversammlung auf eine geringere ungerade Anzahl, mindestens aber auf 9 Mitglieder, verringert werden.
- (3) Bleibt der Bereich eines Personenkreises unbesetzt, stehen die freien Sitze den anderen Vertretungsbereichen zu.

§ 4

Wahl

- (1) Die Mitglieder des Jugendbeirates werden in einer öffentlichen Versammlung, zu der der Oberbürgermeister einlädt, gewählt. Den Vorsitz in der öffentlichen Versammlung führt der Oberbürgermeister oder sein Vertreter.
- (2) Für die Wahl zum Jugendbeirat sind wahlberechtigt und wählbar die Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr erreicht, das 24. Lebensjahr aber noch nicht vollendet haben. Sie müssen EinwohnerInnen von Neunkirchen sein.

- (3) Die Amtszeit des Jugendbeirates beträgt mindestens 1 Jahr, maximal 2 Jahre. Ein Überschreiten der Altershöchstgrenze innerhalb der Amtszeit ist zulässig.

§ 5

Rechtsstellung

Die Mitglieder des Jugendbeirates sind ehrenamtlich tätig. § 30 Abs. 1 des Kommunal-selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) findet entsprechend Anwendung. Sie werden vor ihrem Amtsantritt in öffentlicher Sitzung des Jugendbeirates vom Oberbürgermeister durch Handschlag zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Ausübung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 6

Arbeitsweise

- (1) Der Jugendbeirat tritt nach Bedarf, jedoch mindestens 4-mal im Jahr zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Auf seiner Arbeitsweise und bei Regelungslücken finden die Vorschriften des Kommunal-selbstverwaltungsgesetzes und der Geschäftsordnung des Stadtrates entsprechend Anwendung.
- (2) Der Jugendbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er wählt in der konstituierenden Sitzung, zu der vom Oberbürgermeister einzuladen ist, einen Vorstand, der sich zusammensetzt aus mindestens
- dem/der Vorsitzenden und seinem/seiner StellvertreterIn
 - dem/der SchriftführerIn und seinem/seiner StellvertreterIn
 - dem Kassenwart/der Kassenwartin und seinem/seiner StellvertreterIn
- (3) Den Vorsitz in der konstituierenden Sitzung führt bis zur Wahl des oder der 1. Vorsitzenden der Oberbürgermeister oder sein Vertreter.

§ 7

Finanzausstattung

Zur Durchführung von eigenen Veranstaltungen erhält der Jugendbeirat Mittel aus dem Haushalt der Kreisstadt Neunkirchen.

Über die Höhe der Finanzausstattung entscheidet der Stadtrat.

§ 8

Entschädigung

Zur Abgeltung der mit ihrer Tätigkeit verbundenen baren Auslagen erhalten die Mitglieder des Jugendbeirates einen vierteljährlichen Grundbetrag als Aufwandsentschädigung.

Über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet der Stadtrat.

§ 9

Schlussbestimmung

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Neunkirchen, den 20.12.2000

Decker, Oberbürgermeister

veröffentlicht am: 30.12.2000

in Kraft ab: 31.12.2000

1. Nachtrag veröffentlicht am: 02.12.2009

in Kraft ab: 03.12.2009